

Protokollauszug vom

06.05.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnungen: Anpassung Temporegime Riedhofstrasse (Radhof)

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/536

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

## 1. Verkehrsordnungen

1.1 Im Gebiet «Wülflingen» wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten die Tempo-30-Zone «Unterer Radhof» mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt:

- Riedhofstrasse, im Abschnitt Riedhofstrasse 151 bis Riedhofstrasse 163
- Aspholzstrasse, im Abschnitt Riedhofstrasse bis rückwärtige Grundstückszufahrt Riedhofstrasse 157

1.2 Auf der Riedhofstrasse wird das bestehende Temporegime von 50 km/h im Abschnitt Aspholzstrasse bis Oberradstrasse mit dem Signal 2.30.1 «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» um ca. 40 m nach Süden erweitert.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts 5020760 «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungs-massnahmen».
4. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt, das Gutachten Winterthur, Unterer Radhof, Tempo-30-Zone, gemäss Beilage Nr. 2 im städtischen Verzeichnis über Studien, Planungen, Gutachten und Berichte einzutragen.
5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone gemäss Art. 108 SSV sind erfüllt, weil die im Gutachten ausgewiesenen Messwerte ein deutlich überhöhtes Geschwindigkeitsniveau (Anteil Geschwindigkeitsübertretungen 66 %;  $v_{85}$ -Geschwindigkeit bei 67 km/h) zeigen; und dies bei fehlenden Trottoirs, zahlreichen Direkterschliessungen sowie eingeschränkten Sichtverhältnissen. Die vorhandenen örtlichen Gefahren sind für Verkehrsteilnehmende nicht rechtzeitig erkennbar. Die Riedhofstrasse weist zudem eine erhebliche, richtplankonträre Umfahrungsnutzung durch ortsfremden Verkehr auf. Die Temporeduktion dient also dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor überhöhten Geschwindigkeiten, Lärm sowie vermehrten Ein-/Ausfahrtskonflikten und verbessert die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr. Die Massnahme ist notwendig, zweck- und verhältnismässig. Sie ist kurzfristig umsetzbar, verursacht keine Einschränkungen für den Verkehr und trägt zu einer klaren, gestalterisch stimmigen Verkehrsführung im Weiler Unterer Radhof bei. Die Anordnung stützt sich inhaltlich auf das Gutachten «Winterthur, Unterer Radhof, Tempo-30-Zone» vom 27. November 2025. Zur Sicherstellung der Zielerreichung ist nach einer Eingewöhnungsphase, spätestens innerhalb eines Jahres, eine Geschwindigkeitskontrolle durchzuführen. Sollte die gewünschte Wirkung nicht eintreten, sind ergänzende bauliche Temporeduktionsmassnahmen – etwa Bodenwellen – zu prüfen und bei Bedarf umzusetzen.

## **2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel**

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur/Baurekursgericht des Kantons Zürich erhoben werden.

## **3. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

## **4. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation. Das Gutachten «Winterthur, Unterer Radhof, Tempo-30-Zone» gemäss Beilage Nr. 2 ist durch das Tiefbauamt auch im Verzeichnis über Studien, Planungen, Gutachten und Berichte einzutragen.

### **Beilagen:**

1. Plan zur Verkehrsanordnung
2. Gutachten Tempo 30-Zone